

Seminar zur Entwicklung der Netzinfrastrukturen im Energie- und Telekommunikationssektor

– Wintersemester 2022/2023 –

Das im Pariser Klimaabkommen festgelegte Ziel, die Erderwärmung auf deutlich unter 2 ° Celsius und möglichst auf 1,5 ° Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen, wird mit dem „Europäischen Klimagesetz“, der Verordnung (EU) 2021/1119 v. 30.06.2021, und dem Maßnahmenpaket Fit-for-55 (Europäische Kommission, Mitteilung v. 14.07.2021, KOM (2021) 550 final.) im Wege einer Orchestrierung zahlreicher Reduktionsziele und -maßnahmen auf mitgliedstaatlicher Ebene europarechtlich festgeschrieben und in Form einer Drei-Säulen-Strategie verfolgt:

- Neben dem europäischen Emissionshandel für Energieerzeugungs- und große Industrieanlagen sowie für den Luftverkehr und
- Maßnahmen und Vorgaben für die Land- und Forstwirtschaft,

beinhaltet die dritte Säule in der (EU) VO 2018/842 festgelegte

- verbindliche nationale Reduktionsziele.

Diese sekundärrechtlichen Vorgaben hat der deutsche Gesetzgeber in seinem Bundes-Klimaschutzgesetz v. 12.12.2019 (KSG) umgesetzt und – nach dem zwischenzeitlich ergangenen Klimaschutz-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschl. v. 24.03.2021 – 1 BvR 2656/18 –, BVerfGE 157, 30-177) – mit Änderungsgesetz v. 18.08.2021 (BGBl 2021/I, Nr. 59, S. 3905) nachgebessert und neben dem in § 3 Abs. 2 KSG festgeschriebenen Ziel der Netto-Treibhausgasneutralität bis 2045 verbindliche Emissionsgrenzen für einzelne Sektoren in § 4 KSG i.V.m. Anlage 2 und 3 festgelegt.

Demnach ist insbesondere die Dekarbonisierung der Energiewirtschaft und der Wärmeversorgung notwendig, um die Reduktionsziele zu erfüllen. Ein entscheidendes Mittel hierfür sind klimaneutrale bzw. sog. Grüne Gase, wie z.B. mittels regenerativer Energie erzeugter Wasserstoff. Aber auch diese Grünen Gase bedürfen ausreichender Netzinfrastrukturen und bewirken Marktveränderungen, die zahlreiche regulierungs-, kartell- und planungsrechtliche Fragen aufwerfen.

Neben einer Betrachtung dieser Fragen für den Bereich Grüner Gase / Wasserstoff ist Ziel des Seminars, vor dem Hintergrund des aktuellen Wandels der einfachgesetzlichen Grundlagen aus einem Vergleich zum Breitbandausbau im Telekommunikationssektor und zu den traditionellen Sektoren Strom- und Gasversorgung Erkenntnisse für den weiteren Markthochlauf von Grünen Gasen / Wasserstoff zu generieren.

Folgende Themen stehen zur Bearbeitung zur Verfügung:

1. Klimaschutz-Rechtsrahmen auf völkerrechtlicher und supranationaler Ebene – Entstehung, Funktionsmechanismen, Defizite und Ausblick
2. Klimaschutz-Rechtsrahmen auf nationaler Ebene – Einbettung in das Unionsrecht, verfassungsrechtlicher Rahmen und einfachgesetzliche Ausgestaltung
3. Die heutige und die künftige Rolle der Gemeinden in der Wärmewende
4. Wegerechtliche Auswirkungen der Klimaschutzziele auf die Strom- und Gasnetze
5. Wasserstoff und Erdgasnetze – Beimischung, Umstellung und Neubau
6. Wasserstoff und Grüne Gase im EnWG und in der Sektorenkopplung
7. Regulierung reiner Wasserstoffnetze – Vor- und Nachteile der Optimierung
8. Kartellrechtlicher Zugang zu reinen, nicht regulierten Wasserstoffnetzen
9. Unbundling im Bereich Wasserstoff – Vergleich zur Entflechtung bei Strom und Erdgas
10. Vergleich Breitbandausbau und Wasserstoffhochlauf – netzökonomische Ausgangssituation und rechtliche Instrumente

Das Seminar soll als Blockseminar im November 2022 stattfinden.

Die Vorbesprechung des Seminars wird am Donnerstag, den 21. Juli 2022, um 18:15 Uhr im großen Besprechungsraum der Kanzlei W2K in der Kaiser-Joseph-Straße 247 stattfinden. Interessierte Studierende melden sich bitte vorab, spätestens bis Mittwoch, den 20. Juli 2022 12.00 Uhr, per E-Mail direkt bei Herrn Kupfer (kupfer@w2k.de).

Prof. Dr. Dominik Kupfer
Rechtsanwalt